

16. Ist nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 die statutarische Bestimmung zulässig, daß ein Genossenschafter im Falle seines Ausscheidens ein Austrittsgeld zu zahlen hat?

III. Civilsenat. Ur. v. 20. April 1894 i. S. Genossenschaftsmeierei
W. (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. III. 16/94.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war aus der klagenden Genossenschaft zum Betriebe der Meierei nach zuvoriger ordnungsmäßiger Kündigung am 1. Januar 1893 ausgetreten. Der § 14 Nr. 6 der Genossenschaftsstatuten legte jedem Genossenschafter die Pflicht auf: „eine bei der Kündigung sowie bei nach §§ 7. 8 erfolgtem Ausscheiden fällige Einlage in den Reservefonds zu entrichten, deren Höhe unter Zugrundelegung der in den letzten fünf Jahren — und, falls die Genossenschaft noch nicht so lange besteht, der seit dem Bestehen derselben ermittelten Kuhzahl — nach dem angeliehenen Kapitale, soweit dasselbe noch nicht amortisiert ist, berechnet wird.“ Die nicht amortisierte Kulleiher der seit 4½ Jahren bestandenen Genossenschaft betrug 70500 M., die durchschnittliche Kuhzahl 435½, an welcher Beklagter mit 14 Kühen beteiligt war. Die von ihm nach § 14 Nr. 6 zu leistende Zahlung ist danach auf 2265,46 M. berechnet und von der Genossenschaft eingeklagt. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage; doch wurde auf seine Berufung die Klage vom Oberlandesgerichte abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die gegen den Beklagten geltend gemachte Forderung im Sinne einer für den Fall des Austrittes aus der Genossenschaft stipulierten Konventionalstrafe beurteilt und angenommen, daß der § 14 Nr. 6 der Statuten im Widerspruche zu den §§ 63. 71 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 stehe und daher nach § 18 des Gesetzes ungültig sei. Die Revision rügt dagegen eine Verkennung des Begriffes der Konventionalstrafe und bestreitet die Unvereinbarkeit der gedachten statutarischen Vorschrift mit den gesetzlichen Normen, da die Art und Weise der Bildung eines Reservefonds dem Ermessen der Genossenschaften überlassen sei, und

denselben daher frei stehe, diesen Fonds durch Erhebung eines Eintritts- und Austrittsgeldes anstatt durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Es ist anzuerkennen, daß die im § 14 Nr. 6 der Statuten bestimmte Verpflichtung der Genossenschaftler, die dort normierte Zahlung zum Reserverfonds zu leisten, keinem rechtlichen Bedenken unterliegen würde, wenn dieselbe gemäß den Ausführungen der Revision eine lediglich neben den Normen des Genossenschaftsgesetzes bestehende Vorschrift enthielte, sondern nur dann für ungültig erachtet werden dürfte, sofern sie mit dem Gesetze in Widerspruch stände. Für die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, kann aber nicht mit Foël (Kommentar zum Genossenschaftsgesetz S. 591 unter I. 2) als maßgebend angesehen werden, daß das Gesetz keine das Austrittsgeld ausdrückliche verbietende Anordnung enthält, sondern es ist mit Parisius und Erueger (Kommentar zum Genossenschaftsgesetz S. 246) und Maurer (Kommentar S. 271 R. 5) die Unzulässigkeit des Austrittsgeldes daraus zu folgern, daß dasselbe nach seinem Zwecke und Inhalte mit zwingenden gesetzlichen Normen unvereinbar ist.

Nach § 71 des Gesetzes bildet die Bilanz die Grundlage der Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausscheidenden Genossen, die bloße Thatsache des Austrittes begründet keinen Anspruch wider ihn auf eine besondere Leistung. Wird die Verpflichtung zu einer Zahlung beim Austritte statutenmäßig an denselben geknüpft, so läuft solche Vorschrift dem durch § 63 des Gesetzes gewährten Rechte der Genossen auf freien Austritt aus der Genossenschaft zuwider und ist daher nichtig. Der § 63 gestattet nur, daß die Minimalfrist zur Kündigung von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres statutenmäßig auf zwei Jahre erhöht wird; im übrigen darf der Genosse nicht zum Verbleiben in der Genossenschaft gezwungen oder sein Austritt im Interesse der Stabilität der Genossenschaftsverhältnisse von lästigen Bedingungen abhängig gemacht oder durch Vermögensnachteile erschwert werden. — Die Unzulässigkeit des fraglichen § 14 Nr. 6 der Statuten ist daher mit Recht angenommen, falls derselbe eine Konventionalstrafe für den Fall des Ausscheidens bestimmt hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 81.

Für diese Annahme des Berufungsgerichtes spricht die unverhältnismäßige Höhe der vom Beklagten geforderten Zahlung von 2265,46 M

im Vergleiche zum Bestande des Reservefonds, welcher nach § 40 der Statuten mindestens 1000 *M* betragen sollte und sich beim Ausscheiden des Beklagten auf etwa 1500 *M* belief. Indessen auch wenn man mit der Revision davon ausgehen wollte, daß diese Zahlung wirklich, wie sie bezeichnet ist, als Beitrag zum Reservefonds gedacht und gewollt ist, würde sich die gleiche rechtliche Beurteilung ergeben; denn auch dann würde ein an das Ausscheiden aus der Genossenschaft geknüpfter erheblicher Vermögensnachteil vorliegen, welcher das gesetzliche Recht des freien Austrittes in unzulässiger Weise erschwert und daher auf rechtliche Anerkennung keinen Anspruch hat.

Für die Zulässigkeit des Austrittsgeldes kann auch nicht angeführt werden, daß ein Eintrittsgeld ohne Anstand zugelassen wird. Der Rückschluß von diesem auf jenes ist nicht statthaft; denn das Recht auf freien Austritt aus der Genossenschaft besteht in gesetzlich geschütztem Umfange, während es kein Recht auf den Eintritt in eine Genossenschaft giebt, welches durch das Verlangen der Mitgliedschaft verletzt werden könnte. Überdies hat der Eintretende die Aussicht, am Vermögen der Genossenschaft teilzuhaben, während für den Ausscheidenden kein Anlaß zu weiteren Aufwendungen vorliegt.“ . . .